

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DR. BOEHM GmbH, Nürnberg

1. Allgemeines

Mit der Auftragserteilung an uns, gleichgültig in welcher Form diese erfolgt, bestätigt der Auftraggeber die Kenntnis unserer aktuellen und verbindlichen allg. Geschäftsbedingungen und erkennt diese für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehungen an. Abweichungen und eventuelle Nebenabsprachen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

2. Preis und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die von uns angegebenen Preise gelten nur für den einzelnen Auftrag. Nachbestellungen gelten als neue Aufträge. Der Käufer ist bei Überschreitung des Zahlungsziels verpflichtet, den Kaufpreis zu den banküblichen Debetzinsen zu verzinsen.
- 2.3 Sämtliche durch verspätete Zahlung verursachten Kosten, wie Mahnspesen, Inkassogebühren und dergleichen gehen zu Lasten des Kunden.
- 2.4 Wechsel werden nicht angenommen.
- 2.5 Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir nach unserer Wahl zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Forderung von Schadenersatz berechtigt.

3. Lieferung

- 3.1. Die Ware reist auf dem Wege zum Käufer, bzw. dem vom Käufer bestimmten Empfänger und auch im Falle einer etwaigen Rücksendung, (die nicht auf eine berechnete Reklamation zurückzuführen ist) auf Kosten und Gefahr des Käufers.
- 3.2. Wir sind berechtigt, Teillieferungen auszuführen, wobei jede Teillieferung rechtlich als selbständiger Vertrag gilt.

4. Mängelrügen

- 4.1. Mängelrügen sind vom Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Wareneingang am Bestimmungsort schriftlich uns gegenüber zu erheben.
- 4.2. Werden Mängelrügen von uns anerkannt, dann kann der Käufer nur Ersatzlieferung verlangen. Ein Schadenersatzanspruch entsteht nicht.

5. Haftung

Die Produkthaftung bezieht sich nur auf Defekte am Material. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Indikationen für den Einsatz unseres Implantatsystems werden vom behandelnden Arzt festgelegt. Dies gilt unabhängig von den Angaben in der Gebrauchsanweisung. Die Kenntnis der einschlägigen Literatur wird dabei vorausgesetzt. Chirurgische Kenntnisse und Erfahrungen in der Beurteilung des normalen und pathologischen Heilungsverlaufs u.a. sind bei der Implantation Voraussetzung.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus unserer Geschäftsbeziehung herrührender auch künftiger Forderungen, einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur eventuellen Einlösung von Schecks, unser Eigentum.
- 6.2. Eine Verpflichtung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
- 6.3. Wird die Vorbehaltsware beim Käufer gepfändet oder beschlagnahmt, so sind wir darüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten, unter Überlassung der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen (Original des Pfändungsprotokolls usw.) Außerdem ist der Käufer verpflichtet, in jedem Falle der Pfändung oder Beschlagnahme unter Hinweis auf unsere Rechte als Lieferant sofort zu widersprechen. Eine diesbezügliche Unterlassung macht den Käufer uns gegenüber schadenersatzpflichtig.
- 6.4. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen jeden Verlust oder Beschädigung zu versichern. Es ist vereinbart, daß alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten sind : Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- 6.5. Die im Falle einer Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte anstehenden Forderungen, ebenso wie seinen Anspruch auf Herausgabe aufgrund vorbehaltenen Eigentums, tritt der Käufer hiermit unwiderruflich schon jetzt an uns ab : Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- 6.6. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf durch Be- oder Verarbeitung bzw. Verbindung entstandene neue Sachen, die als für uns hergestellt gelten und an denen wir mit der Be- oder Verarbeitung oder Verbindung Eigentum, bzw. Miteigentum nach dem Wertanteil der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Bearbeitung erlangen, ohne daß uns daraus Verpflichtungen entstehen.
- 6.7. Der Käufer tritt im voraus an uns seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den neu entstehenden Sachen sowie die aus Anlaß der Bearbeitung der gelieferten Ware entstehenden Vergütungsansprüche gegen seinen Auftraggeber entsprechend dem Wertanteil der verarbeiteten Waren ab:
Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

- 6.8. Der Käufer ist ermächtigt, die nach diesen Bestimmungen für uns entstandenen bzw. entstehenden Forderungen so lange treuhänderisch für uns einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.
- 6.9. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtung aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Verkäufer den Kaufgegenstand herausverlangen.
- 6.10. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß - mit Ausnahme der im echten Kontokorrentverkehr - im Einzelfall eine Freigabe nur für solche Lieferungen zu erfolgen hat, die voll bezahlt sind.

7. Kreditprüfung und Warenrücknahme

- 7.1. Wird nach Abschluß eines Vertrages oder nach Lieferung der Ware uns bekannt, daß der Verkäufer nicht kreditwürdig ist (z.B. Wechselprotest), so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag oder zum Verlangen sofortiger Bezahlung gelieferter und von Vorauszahlung für noch zu liefernde Ware mit sofortiger Fälligkeit berechtigt.
- 7.2. Bei Warenrücknahme durch uns wird die Ware entsprechend ihrem Zustand gutgeschrieben, dessen Feststellung auf Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten durch einen durch uns zu bestimmenden Sachverständigen zu erfolgen hat.

8. Datenschutz

- 8.1. Wir sind berechtigt, alle die Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden betreffenden Daten i.S. des BDSG zu verarbeiten.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht, Wirksamkeit

- 9.1. Durch die widerspruchslose Entgegennahme dieses Formulars mit unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bestätigt der Käufer, daß er Vollkaufmann im Sinne von § 1 HGB ist, sowie sein unwiderrufliches Einverständnis mit den nachstehenden Bestimmungen über Erfüllungsort und Gerichtsstand.
 1. **Erfüllungsort** ist für beide Teile ausschließlich Nürnberg.
 2. **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist für beide Teile ausschließlich Nürnberg.

Nürnberg, den 24.3.2010

DR. BOEHM GmbH